

An das
Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Gesundheit – IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)
Z.h. Frau Mag.a Alexandra Lust und Frau Mag.a Barbara Lunzer

Per E-Mail an:

Alexandra.lust@sozialministerium.at
Barbara.lunzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: GZ: BMASGK-92250/0037-IX/2019

Stellungnahme des STLP – Steirischer Landesverband für Psychotherapie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und des Verbrechensopfergesetz geändert werden.

Der Steirische Landesverband für Psychotherapie (STLP) ist eine freiwillige, unabhängige Interessensvertretung, die sich mit der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung in der Steiermark befasst. Der STLP setzt sich für die Weiterentwicklung der Psychotherapie in der Steiermark ein und vertritt derzeit über 650 PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision.

Als berufspolitische Vertretung wenden wir uns nachdrücklich gegen eine Aufweichung der bisherigen gesetzlichen Regelung zur psychotherapeutischen Verschwiegenheit. Diese stellt eine Grundvoraussetzung für professionelle psychotherapeutische Tätigkeit dar.

Die psychotherapeutische Verschwiegenheitsverpflichtung dient dem Schutz der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung und unterscheidet sich wesentlich von anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens. Die psychotherapeutische Behandlung setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen PsychotherapeutIn und PatientIn voraus. In diesem Sinne ist das Rechtsgut der Verschwiegenheit das höchste Gut für PsychotherapeutInnen. Die bestehende Gesetzeslage sieht bei Gefahr im Verzug vor, dass PsychotherapeutInnen die Verschwiegenheit brechen, um Selbst-und/oder Fremdgefährdung zu verhindern. Diese Regelung ist zum Schutz Betroffener ausreichend.

Psychotherapie bei strafrechtlich relevanten Problemfeldern wird durch die vorgeschlagene Anzeigepflicht unmöglich. Dabei ist es wissenschaftlich ausreichend nachgewiesen, dass gerade die psychotherapeutische Arbeit mit TäterInnen einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz darstellt.

STLP
Petersbergenstraße 7/II
A-8042 Graz

Telefon: +43 316 37 25 00
Fax: +43 316 37 25 00-15
E-Mail: office@stlp.at
Internet: www.stlp.at

Auch die psychotherapeutische Arbeit mit minderjährigen oder erwachsenen Opfern von Gewalt würde dadurch erschwert oder verunmöglicht, da viele Betroffene ihrer Psychotherapeutin bzw. ihrem Psychotherapeuten nicht mehr von erlebten Übergriffen und Gewalterfahrungen erzählen werden, wenn sie Angst vor den Konsequenzen einer Offenlegung haben müssen.

Der STLP bedankt sich im Voraus für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.



Mag. (FH) Sebastian Lehofer, MSc
Vorsitzender

STLP
Bindergasse 8
A-8010 Graz

Telefon: +43 316 37 25 00
Fax: +43 316 37 25 00-15
E-Mail: office@stlp.at
Internet: www.stlp.at